



# AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der CONTELA GmbH

## 1 Bedingungen zum Auftrag

- 1.1 Die Erteilung von Aufträgen an die CONTELA GmbH erfolgt schriftlich oder mündlich oder durch Aufforderung zur Prüfung, z.B. Terminvereinbarung, Probeübergabe. Die CONTELA GmbH geht grundsätzlich davon aus, dass der Auftragserteiler zur Auftragserteilung befugt ist.
- 1.2 Die CONTELA GmbH nimmt nur Aufträge zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen und geht davon aus, dass diese bekannt sind, entgegenstehende oder von diesen AGB's abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sein denn, die CONTELA GmbH hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die CONTELA GmbH übernimmt ausschließlich Aufträge, die mit ihrer Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität vereinbar sind. Die CONTELA GmbH übernimmt keine Interessensvertretung. Die CONTELA GmbH führt ihre Aufträge nur dann aus, wenn die Prüfung eindeutig definiert ist, z.B. durch ein normatives Regelwerk. Kann ein normatives Regelwerk nicht herangezogen werden, ist ein entsprechendes Verfahren gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegen und zu dokumentieren.
- 1.3 Die CONTELA GmbH ist berechtigt, eine Auftragsweiterung dann zu begehren, wenn der Auftragsumfang für die Auftrags erledigung unzureichend ist. Wird die begehrte Auftragsweiterung vom Auftraggeber abgelehnt, gilt die Prüfung als unvollständig und wird als solche bezeichnet.
- 1.4 Die CONTELA GmbH behält sich vor, Aufträge auch ohne Bekanntgabe von Gründen abzulehnen.
- 1.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der CONTELA GmbH alle Sachverhalte mitzuteilen, die für eine ordnungsgemäße Probenahme, Prüfung oder/und Bewertung erforderlich sind und die Rechte Dritter sowie die Sicherheit betreffen.
- 1.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, behördliche Genehmigungen oder Bewilligungen oder Einwilligungen Dritter, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, auf seine Kosten einzuholen, Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen sowie bei Feldprüfungen für Sicherheit und gegebenenfalls für die Beseitigung prüfbedingt entstandener Schäden, z.B. Verfüllung von Bohrlöchern, auf seine Kosten zu sorgen.
- 1.7 Das Prüfgut geht mit der Auftragsannahme im Routinefall in das Eigentum der CONTELA GmbH über, die für ordnungsgemäße Aufbewahrung und Entsorgung zu sorgen hat. Sind mit der Aufbewahrung und/oder Entsorgung unangemessene hohe Kosten verbunden, ist die Auftragsannahme an die Kostenübernahme von Aufbewahrung und/oder Entsorgung durch den Auftraggeber gebunden. Wenn der Auftraggeber das Eigentumsrecht am Prüfgut behalten will, so hat er dies der CONTELA GmbH vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen und das Gut nach der Prüfung auf seine Kosten abzuholen.
- 1.8 Inspektionen von Produkten (Fremdkontrolle) werden ausschließlich nach Abschluss eines eigenen Inspektionsvertrages übernommen.
- 1.9 Die CONTELA GmbH führt die Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie ist nur verantwortlich für die beauftragte Leistungserbringung und nicht etwa für Mängel, die auf unvollständigen oder unrichtigen Angaben durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. Die CONTELA GmbH haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt die CONTELA GmbH von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Fall uneingeschränkter Weiterverwendung von Prüfergebnissen frei. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen mangelhafter Beschaffenheit eines Gutes, das von der CONTELA GmbH an Einzelproben untersucht worden ist, in Anspruch genommen, so kann er keine Regressansprüche gegen die CONTELA GmbH geltend machen, insbesondere nicht mit der Begründung, die Prüfung sei fehlerhaft, mangelhaft oder nicht durchgeführt worden. Sofern Dritte derartige Ansprüche an die CONTELA GmbH richten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die CONTELA GmbH freizustellen. Die Ansprüche des Auftraggebers an die CONTELA GmbH wegen Nichterfüllung des Auftrages verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs einer schriftlichen Ausfertigung oder einer sonstigen schriftlichen Mitteilung der CONTELA GmbH an den Auftraggeber.





- 1.10 Resultierende Umstände (z.B. Nichtverfügbarkeit von mehreren Mitarbeitern, Lieferanten, behördliche Anordnungen, Umfang und Dauer von Schutzmaßnahmen, etc.) aus Pandemieereignissen stellen im Sinne des BVerG ein nicht kalkulierbares Risiko dar und werden im Angebot, um eine Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, nicht berücksichtigt. Solche Umstände sind von der Prüfst nicht in zumutbarere Weise abwendbar und berechtigen die CONTELA GmbH zu einer Verlängerung der Leistungsfrist und Anpassung des Entgeltes.
- 1.11 Die CONTELA GmbH führt die Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie ist nur verantwortlich für die beauftragte Leistungserbringung und nicht etwa für Mängel, die auf unvollständigen oder unrichtigen Angaben durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. Die CONTELA GmbH haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt die CONTELA GmbH von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Fall uneingeschränkter Weiterverwendung von Prüfergebnissen frei. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen mangelhafter Beschaffenheit eines Gutes, das von der CONTELA GmbH an Einzelproben untersucht worden ist, in Anspruch genommen, so kann er keine Regressansprüche gegen die CONTELA GmbH geltend machen, insbesondere nicht mit der Begründung, die Prüfung sei fehlerhaft, mangelhaft oder nicht durchgeführt worden. Sofern Dritte derartige Ansprüche an die CONTELA GmbH richten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die CONTELA GmbH freizustellen. Die Ansprüche des Auftraggebers an die CONTELA GmbH wegen Nichterfüllung des Auftrages verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs einer schriftlichen Ausfertigung oder einer sonstigen schriftlichen Mitteilung der CONTELA GmbH an den Auftraggeber.
- 1.12 Resultierende Umstände (z.B. Nichtverfügbarkeit von mehreren Mitarbeitern, Lieferanten, behördliche Anordnungen, Umfang und Dauer von Schutzmaßnahmen, etc.) aus Pandemieereignissen stellen im Sinne des BVerG ein nicht kalkulierbares Risiko dar und werden im Angebot, um eine Vergleichbarkeit der Angebote sicherzustellen, nicht berücksichtigt. Solche Umstände sind von der CONTELA GmbH nicht in zumutbarere Weise abwendbar und berechtigen die CONTELA GmbH zu einer Verlängerung der Leistungsfrist und Anpassung des Entgeltes.

## **2 Bedingungen zur Auftragsabwicklung**

- 2.1 Aufträge werden nach den Festlegungen im Qualitätsmanagementhandbuch der CONTELA GmbH abgewickelt.
- 2.2 Die Auftragsabwicklung liegt in der alleinigen Verantwortung der CONTELA GmbH.
- 2.3 Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungs- und Inspektionsergebnisse sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit einen unterfertigten Prüf- bzw. Inspektionsbericht.
- 2.4 Ergebnisse der Auftragsabwicklung werden schriftlich in Form von Berichten mit oder ohne Soll-Ist-Vergleich (Bewertung) oder durch gutachterliche Stellungnahmen ausgefertigt. Schriftliche Ausfertigungen ergehen im Sinne einer vertraulichen Auftragsabwicklung ausschließlich und sofern keine anderen Bestimmungen einen zusätzlichen Verteiler vorsehen, an den Auftraggeber der CONTELA GmbH.
- 2.5 Schriftliche Ausfertigungen sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen von ihm im vollständigen Wortlaut veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der CONTELA GmbH und sind als solche zu bezeichnen. Die CONTELA GmbH behält sich das Recht vor, Prüfergebnisse unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes für Erkenntnisse allgemeiner Natur auszuwerten.
- 2.6 Schriftliche Ausfertigungen sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen von ihm im vollständigen Wortlaut veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der CONTELA GmbH und sind als solche zu bezeichnen. Die CONTELA GmbH behält sich das Recht vor, Prüfergebnisse unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes für Erkenntnisse allgemeiner Natur auszuwerten.
- 2.7 Ergebnisse der Auftragsabwicklung werden schriftlich in Form von Berichten mit oder ohne Soll-Ist-Vergleich (Bewertung) oder durch gutachterliche Stellungnahmen ausgefertigt. Schriftliche Ausfertigungen ergehen im Sinne einer vertraulichen Auftragsabwicklung ausschließlich und sofern keine anderen Bestimmungen einen zusätzlichen Verteiler vorsehen, an den Auftraggeber der CONTELA GmbH.
- 2.8 Schriftliche Ausfertigungen sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen von ihm im vollständigen Wortlaut veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der CONTELA GmbH und sind als solche zu bezeichnen. Die CONTELA GmbH behält sich das Recht vor, Prüfergebnisse unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes für Erkenntnisse allgemeiner Natur auszuwerten.
- 2.9 Ergebnisse der Auftragsabwicklung werden schriftlich in Form von Berichten mit oder ohne Soll-Ist-Vergleich (Bewertung) oder durch gutachterliche Stellungnahmen ausgefertigt. Schriftliche Ausfertigungen ergehen im Sinne einer vertraulichen Auftragsabwicklung ausschließlich und sofern keine anderen Bestimmungen einen zusätzlichen Verteiler vorsehen, an den Auftraggeber der CONTELA GmbH.



- 2.10 Ergebnisse der Auftragsabwicklung werden schriftlich in Form von Berichten mit oder ohne Soll-Ist-Vergleich (Bewertung) oder durch gutachterliche Stellungnahmen ausgefertigt. Schriftliche Ausfertigungen ergehen im Sinne einer vertraulichen Auftragsabwicklung ausschließlich und sofern keine anderen Bestimmungen einen zusätzlichen Verteiler vorsehen, an den Auftraggeber der CONTELA GmbH.
- 2.11 Schriftliche Ausfertigungen sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen von ihm im vollständigen Wortlaut veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der CONTELA GmbH und sind als solche zu bezeichnen. Die CONTELA GmbH behält sich das Recht vor, Prüfergebnisse unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes für Erkenntnisse allgemeiner Natur auszuwerten.
- 2.12 Schriftliche Ausfertigungen sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen von ihm im vollständigen Wortlaut veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der CONTELA GmbH und sind als solche zu bezeichnen. Die CONTELA GmbH behält sich das Recht vor, Prüfergebnisse unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes für Erkenntnisse allgemeiner Natur auszuwerten.
- 2.13 Der Auftraggeber hat das Recht, Einsicht in die entsprechenden internen Aufzeichnungen zum Zweck der Nachvollziehung sowie und sofern dies mit dem Vertraulichkeitsgebot vereinbar ist, seine Anwesenheit bei der Prüfung zum Zweck der Information zu begehren.
- 2.14 In allen akkreditierten Bereichen, wo es zu einer Aussage bezüglich einer Konformität kommt, wird eine Entscheidungsregel angewendet, die beschreibt, wie die Messunsicherheit bei den Prüfergebnissen berücksichtigt wird. Die Messunsicherheit wird von seitens der CONTELA GmbH bei Konformitätsbewertungen nicht mit einbezogen. Es wird die binäre Entscheidungsregel angewendet. Sofern vom Kunden keine anderen Entscheidungsregeln mitgeteilt werden bzw. in Normen, keine anderen Entscheidungsregeln vorgegeben werden, wird die obengenannte Entscheidungsregel angewendet.  
Die entsprechenden Messunsicherheiten können bei uns nachgefragt werden, und werden auf Kundenwunsch in Prüfberichten, bei denen keine Konformitätsbewertung durchgeführt wird, angegeben.
- 2.15 Nach der Vertragserfüllung ist die CONTELA GmbH berechtigt, das nicht für die Versuchsdurchführung benötigte Prüfgut (Rückstellprobe) aufzubewahren. Die Aufbewahrungsdauer beträgt mindestens 6 Monate bzw. im Rahmen von Inspektionen im Bereich der Deponieverordnung mindestens 12 Monate. Ausgenommen von dieser Aufbewahrungsdauer sind Rückstellproben im Rahmen der werkseitigen Produktionskontrolle.

### **3 Vertragsrücktritt**

- 3.1 Die CONTELA GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist bzw. über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 3.2 Erklärt die CONTELA GmbH nach 3.1 ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat sie Anspruch auf Ersatz aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten

### **4 Bedingungen zur Zahlung**

- 4.1 Die Leistungen der CONTELA GmbH werden nach der jeweils gültigen Preisliste der CONTELA GmbH verrechnet. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 4.2 Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen von bis zu 40 € und Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Rechnung gestellt.
- 4.4 Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand Linz, Österreich.

### **5 Datenschutz**

- 5.1 Der Auftragnehmer erklärt die Datenschutzerklärung des Auftraggebers, abrufbar auf der Website [www.swietelsky.com/datenschutz](http://www.swietelsky.com/datenschutz) zu kennen und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen

### **6 Vertraulichkeit**

- 6.1 Die CONTELA GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Vertraulichkeit, außer gesetzliche Vorschriften stehen dem entgegen.

### **7 Fremdleistungen**

- 7.1 Sind im Zuge eines Auftrages Prüfungen erforderlich die nicht von der CONTELA GmbH durchgeführt werden, so können diese als Unterauftrag an andere Stellen weitergegeben werden. Die anfallenden Kosten werden den Kunden in Rechnung gestellt.